

Jugendordnung des Reit- und Fahrverein „Lützw“ Schuckenbaum e.V.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob diese/r körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1 Name und Mitgliedschaft

Gemäß §11 der Satzung des Reit- und Fahrverein „Lützw“ Schuckenbaum e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.

Die Vereinsjugend des Reit- und Fahrverein „Lützw“ Schuckenbaum e.V. wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. LPO (Personen bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres) sowie allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten Ehrenamtlichen gebildet und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und verwendet die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins eigenverantwortlich.

Die Vereinsjugend ist steuerrechtlich unselbstständig und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Vereins.

§2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Reit- und Fahrverein „Lützw“ Schuckenbaum e.V. und hat folgende Aufgaben:

- die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- die Förderung des Pferdesports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- die Organisation jugendgemäßer und außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- die Erziehung zu verantwortungsvollem Umgang mit dem Pferd auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“
- die Nutzung der pädagogischen und sozialen Werte des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration und Toleranz
- die Förderung der Jugendgesundheit durch Sport, Spiel und Geselligkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Die Erarbeitung und Anwendung eines Schutz-Konzeptes für die Kinder und Jugendlichen im Verein vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung, gem. §4 dieser Jugendordnung
- der Jugendvorstand, gem. §5 dieser Jugendordnung

§4 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Reit- und Fahrverein „Lützow“ Schuckenbaum e.V. Sie setzt sich aus allen „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gemäß LPO des Vereins sowie den gewählten Ehrenamtlichen des Jugendvorstands zusammen.
- Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Der Jugendvorstand beruft mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins die Vereinsjugend zur Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang an den schwarzen Brettern des Vereins.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigter Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht, auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50 % des Jugendvorstandes oder die Interessen der Jugendabteilung dies erfordern einberufen werden.
- Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebten Lebensjahres und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin und seines / ihres Vertreters
 - b) Wahl der Jugendinteressenvertreter/Innen
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - e) Erlass und Änderung der Jugendordnung
 - f) Entwicklung von Ideen für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - g) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - h) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit sowie für die Arbeit des Jugendvorstandes
- Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind außerdem alle Übungsleiter/Innen und Betreuer/Innen in der Jugendarbeit.
- Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand besteht aus
 - a) dem / der Jugendwart/In
 - b) dem / der stellvertretenden Jugendwart/In
 - c) den Jugendinteressenvertreter/Innen
- Der / Die Jugendwart/In ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach §9 Nr. 2a der Satzung des Reitvereins, der / die stellvertretende Jugendwart/In ist Mitglied des Gesamtvorstandes nach §9 Nr. 2b. Beide vertreten die Jugend des Vereins im jeweiligen Vorstand mit Sitz und Stimme.

- Die Jugendinteressenvertreter/Innen vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- Der Jugendvorstand ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.
- Aufgaben des Jugendvorstandes:
 - a) Betreuung der Jugendlichen und Vertretung ihrer Interessen auf allen Gebieten
 - b) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitvereins, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung
 - c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung der Geselligkeit
 - d) Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, anderen Vereinen, überörtlichen Sportgremien und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 - e) Koordination der Jugendarbeit
 - f) Aufstellen und Organisation des Jahresprogramms
 - g) Einberufung der Jugendversammlung
- In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Für den / die Jugendwart/In gilt die Altersvorgabe gemäß Satzung.
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.
- Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen, Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung des Gesamtvorstandes des Reit- und Fahrverein „Lützwow“ Schuckenbaum e.V.

§8 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 01. März 2025 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Reit- und Fahrverein „Lützwow“ Schuckenbaum e.V. am 02. April 2025 in Kraft.